

# Oesterreichisches

# Post-Handbuch

von

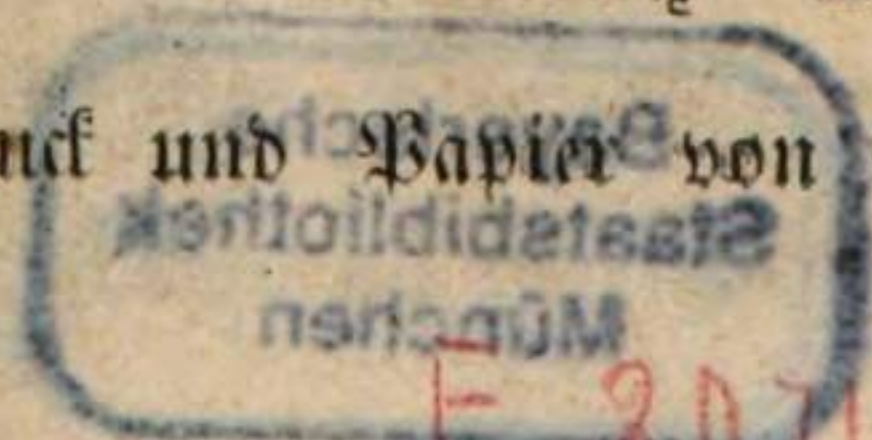
Markus Johann Heinzl,

k. k. Post-Offizial in Olmütz.



Olmütz 1853.

Druck und Papier von Anton Galauska.



E 2074/1951

Zeitschriften als Kreuzbandsendungen	124.	141
Zeitungen, ausländische		144
dto. inländische		137
dto. vereinsländische		144
dto. verbotene	135.	144. 149
Zeitungs-Inserate		176
Zeitungs-Marken		137
Zeitungs-Nachsendung	143.	146
Zeitungs-Porto		187
Zeitungs-Pränumerations-Gebühr		144
Zeitungs-Rechnungen	141.	148
Zeitungs-Reklamationen		143
Zeitungs-Expeditions-Gebühren		145
Zeitungs-Stempel		144
Zeitungs-Verpackung		139
Zeitungs-Zustellung		142
Zollgefällsübertretung		11
Zollvereinsgewicht		250
Zurücknahme der Briefe		127
Zusätze (Porto)		130
Zutaren	126.	133. 158

6. Wegen Unanbringlichkeit zurückkommende Briefe werden mittels Affigirung eines Verzeichnisses zur Kenntniß des Publikums gebracht, und die von den Parteien nicht übernommenen Briefe drei Monate nach ihrem Zurücklangen an den Aufgabsort an die vorgesezte Post-Direktion eingesendet, von welcher wegen Vergütung des auf den Retourbriefen haftenden Portobetrag eine Bollete im betreffenden Betrage ausgestellt, und dem bezüglichen Postamte übermittelt wird.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. v. Bd.)

7. Ist ein Retourbrief schon an die Post-Direktion vorgelegt, wenn er von der Partei ausgelöst werden will, so muß diese die etwa entfallende Gebühr dem Postamte erlegen, von welchem sodin die Post-Direktion um Remittirung des betreffenden Briefes ersucht wird.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. v. Bd.)

## Briefpost = Zeitungsexpedition.

### A. Expedition der inländischen Zeitungen im österreichischen Postgebiete.

#### Zeitungsmarken.

Zur Beförderung von österreichischen Zeitungen im österreichischen Postgebiete sind die Zeitungsmarken eingeführt, welche letztere mit der gewöhnlichen Briefmarken-Rechnung in Verrechnung kommen.

(Verordnungsbl. des H. Ministerium Seite 238.)

Anmerkung: Ausgenommen von dieser Frankirungsform sind:

a) Das Verordnungsblatt für die Verwaltungszweige des Handelsministeriums,

b) die Zeitschrift: „Austria.“

Diese beiden Blätter werden an die Pränumeranten ohne Zeitungsmarken versendet. Bei denselben wird die Adressschleife nebst der Benennung der Expedition mit dem Worte: „frei“ bezeichnet, und die statt der Zeitungsmarken für dieselben entfallenden Postgebühren werden in Folge von Ermittlungen an die Postkasse abgeführt.

(Verordnungsbl. vom Jahre 1851, Nro. 113.)

Um die Redaktionen der österreichischen Zeitschriften, welche an Personen außerhalb des Ortes der Herausgabe mehrere Exemplare ihrer Zeitschrift unter einer Schleife oder Kreuzband im österreichischen Postgebiete versenden, der Mühe des Aufklebens vieler blauer Zeitungsmarken (wovon je 100 Stück 1 fl. kosten) auf jedes einzelne Exemplar zu entheben, bestehen auch gelbe Zeitungsmarken, welche den Werth von 10 blauen Zeitungsmarken haben. Es werden sonach diese gelben Marken in allen Fällen, wo Zeitungen in größerer Zahl, jedoch unter einer Schleife und Adresse versendet werden, anzuwenden, und diesen zur etwaigen vollen Ausgleichung der entfallenden Postgebühren, noch die nöthige Anzahl blauer Marken, deren nämlich jede die Postgebühr für ein Zeitungsexemplar darstellt, beizufügen sein.

Bei der bezeichneten Aufgabsart mehrerer Zeitungen in einem Pakete kann das Gewicht einzelner Zeitungsexemplare nicht in Betracht kommen, wogegen es sich von selbst versteht, daß bei Zeitungsaufgaben, die nicht auf diese Weise geschehen, und für welche die Bestimmungen über die Briefportotaxe gelten, nach der Gewichtsprogression vorzugehen ist.

(General-Direktions-D. vom 12. September 1850 Z. 1590 C. und Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd. S. 96.)

### Zeitungsschleifen und Verpackung.

Wenn von einer Redaktion im Inlande Zeitungsexemplare für einen einzigen Adressaten im Bestellungsbezirke eines österreichischen Postamtes aufgegeben werden, so genügt es, daß diese Exemplare in die den Namen und Wohnort des Adressaten enthaltende Schleife gebracht sind, und ein weiteres Einschließen derselben in eine eigene, den Namen des Abgabepostamtes tragende Schleife ist nicht zu fordern.

(Minist.-Dekret vom 15. Februar 1851 Z. 769.)

Werden von einer Redaktion Zeitungsexemplare an mehrere, in Bestellungsbezirke eines Postamtes befindliche Adressaten aufgegeben, so müssen diese Exemplare nach der bisherigen Bestimmung in eine den Namen des Abgabepostamtes tragende Schleife eingeschlossen zur Aufgabe gebracht werden.

(Minist.-Dekret vom 15. Februar 1851 Z. 769.)

Die Aufgabepostämter haben, falls sie bei der Uebernahme von Zeitungen von den Redaktionen wahrnehmen, daß mehrere von einem und demselben Postamte an verschiedene Adressaten zu bestellende Zeitungen vorkommen, ohne unter die mit der Adresse dieses Postamtes versehene Schleife gebracht zu sein, die Redaktionen sogleich auf den Abgang der vorgeschriebenen Schleife aufmerksam zu machen, und zur Befolgung der bestehenden Anordnung anzuhalten.

(Minist.-Dekret vom 15. Februar 1851 Z. 769.)

Sollten ungeachtet vorangegangener Erinnerung den Abgangs- und Umkartirungsämtern Zeitungsexemplare zu-

kommen, welche von derselben Redaktion an verschiedene Adressaten in dem Bestellsbezirke eines und desselben Postamtes aufgegeben, und mit Zeitungsmarken versehen wurden, ohne vorschriftsmäßig unter das die Adresse des Abgabepostamtes tragende Schleifenband vereinigt zu sein, so haben dieselben zwar die Zeitungsexemplare unbeanständet zu bestellen, und beziehungsweise weiter zu senden, zugleich jedoch das betreffende Aufgabepostamt hiervon zu verständigen; damit dieses wegen Erfüllung der von der Redaktion eingegangenen Verbindlichkeit das Geeignete verfüge.

(Minist.-Dekret vom 15. Februar 1851 S. 769.)

Beim Einlangen von Zeitungen ohne oder mit unzureichenden Marken sind diese Blätter zwar unbeanständet und portofrei den Adressaten auszufolgen, die betreffenden Schleifen aber von den bezüglichen Pränumeranten einzuziehen und dieselben mit umgehender Post an die vorgesezte Post-Direktion einzusenden.

(Minist.-Dekret vom 9. April 1851 S. 1147.)

Die Postämter sind verpflichtet, den Redaktionen mittels Mittheilung der nöthigen Behelfe, als: Meilenweiser u. s. w. Aufklärung zu geben, damit sie die richtige Verpackung der einzelnen Zeitungsexemplare in die mit den Adressen der Postämter versehenen Schleifen mit Sicherheit vornehmen können. Bei jeder Redaktion sollte zu diesem Behufe ein nach den verschiedenen Posttrouten angelegtes Protokoll mit Marginalien bestehen, auf welchem die Postorte, wohin eine direkte Kartirung eingeführt ist, vorgezeichnet sind. In dieses Protokoll werden aus dem Kommissions-Journal die Adressen mit ihren Nummern und die Bestimmungsorte der an die einzelnen

Abonnenten abzuschickenden Exemplare übertragen, und es dient beim Expediren der Zeitungen den Redaktionen als Leitfaden.

(General-Direktion vom 29. November 1851 S. 182. P. P.)

Zeitschriften, welche mit Zeitungsmarken nicht zu versehen sind.

Zeitschriften, welche in buchähnlichen Hefen einmal in der Woche, alle 14 Tage, alle Monate oder in noch längeren Zeitabschnitten erscheinen, sind nicht mit den gewöhnlichen Zeitungsmarken zu versehen, sondern bei der postamtlichen Beförderung als Kreuzbandsendungen zu behandeln. Solche Hefen unterliegen daher der bei der Aufgabe mittels der entsprechenden Marken zu entrichtenden Gebühr von 1 fr. pr. Loth ohne Unterschied der Entfernung.

(S. Ministerial-Dekret vom 26. Dezember 1850 S. 6425.)

#### Abendblätter.

Wenn die Abendblätter mit den Morgenblättern der inländischen Zeitungen vereint unter einer Schleife versendet werden, so ist diese letztere nur mit einer Marke zu versehen.

(Verordnungsbl. vom Jahre 1851 Bd. IV. No. 126 und Verordnungsbl. S. Ministerium Bd. II. Seite 85.)

#### Beiblätter.

Beiblätter sind bei der Postversendung wie selbstständige Zeitungen zu behandeln und mit einer eigenen Schleife und Marke zu versehen.

(S. Ministerial-Dekret von 15. Juli 1851 S. 3675 C.)

#### Statistische Zeitungsausweise.

Ueber die Anzahl der zur Postbeförderung überbrachten Exemplare, welche auf jedem Zeitungsbunde beziffert sein

müssen, sind tägliche auch der Skontrirungskommission vorzulegen. Die Aufschreibungen zu pflegen, und diese Summe der Exemplare, welche vierteljährig an die Post-Direktion anzuzeigen ist, von Zeit zu Zeit mit dem wirklichen Markenbezüge zu vergleichen. Die halbjährig zusammenzustellenden bezüglichen Ergebnisse werden in dem jährlichen statistischen Ausweise über den Zeitungsverkehr der österreichischen Monarchie eingetragen. Die Postämter, welche Zeitungsberechnungen legen, haben in den vorgeschriebenen Tabellen über den Zeitungsverkehr auch die erwähnten Ergebnisse über die aufgegebenen Zeitungen zu veranlassen.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd. Seite 255. Verordnungsbl. vom Jahre 1851 IV. Bd. No. 119 u. General-Direktion vom 29. August 1851 S. 4428.)

### Zustellung der Zeitungen.

In Orten, wo ärarische Briefträger angestellt sind, oder wo sich eine Stadtpost befindet, kann die Versendung innerhalb des Stadtpostbezirkes und die Zustellung sowohl dieser, als auch der angekommenen Zeitungen gegen eine Zustellungsgebühr von  $\frac{1}{2}$  Kreuzer pr. Stück, welche jedoch mindestens für einen Monat in Vorhinein zu entrichten ist, stattfinden. Eine Fachgebühr ist aber nicht einzuheben. Die betreffenden Postämter haben in Folge schriftlichen Ansuchens der Parteien in dem bezüglichen monatlich abzuschließenden und mit der Monatsrechnung einzusendenden Bolletenregister die Rubriken auszufüllen und der Partei die Tochterbollete zu erfolgen. Wegen Verständigung der Briefträger ist über die in das Haus zu bestellenden Zeitungen ein Ausweis zu führen.

(General-Direktion vom 21. November 1850 S. 10211 P. und vom 13. Februar 1851 S. 303.)

Es ist den Zeitungsredaktionen gestattet, für ihre Abonnenten die vorschriftsmäßige Zustellungsgebühr beim Auf-

gabsamte zu entrichten; welche Gebühr jedoch auch wenigstens für einen Monat in Vorhinein zu erlegen ist; nachdem der Abonnent genau bezeichnet wurde, damit das Abgabspostamt hievon avisirt werden könne. (Ministerial = Dekret vom 28. Februar 1851 Z. 303 C.) — Auch in dieser Beziehung sind Bolletenregister eingeführt. Die abzuschneidende Bollete ist der Redaktion mitzutheilen, und das Aviso dem Abgabspostamte zuzumitteln.

(General = Direktion vom 5. Juni 1851 Z. 6388 P.)

### Privatankündigungen.

Für je hundert Abdrücke und für Exemplare unter hundert einer und derselben gedruckten oder lithographirten Privatankündigung sind ohne Rücksicht auf das Format und die Ausdehnung derselben von den Redaktionen der Zeitungen, mit welchen dieselben als Beischlüsse verwendet werden, 24 Kreuzer zu entrichten. Die Redaktionen haben von Fall zu Fall die Beigabe solcher Ankündigungen den betreffenden Aufgabssämtern anzumelden, von welchen Letzteren die diesfällige Kontrolle durch Anwendung von Stichproben auszuüben ist. (S. Ministerial = Dekret v. 29. April 1851 Z. 794.) Auch zu diesem Zwecke sind Bolletar = Register eingeführt.

(General = Direktions = Dekret vom 30. Juni 1851 Z. 1120.)

Postgebühren für die Nachsendung und Reklamation der Zeitungen und für die Pränumerations = Geldeinsendung.

Wenn inländische Zeitungen an den vom Adressorte abgereisten Pränumeranten nachgesendet werden sollen, so sind solche mit 1 fr. pr. Loth ohne Zutaxe zu taxiren.

Reklamationen wegen fehlender Zeitungen sind nur dann unentgeltlich zu versenden, wenn sie von den betreffenden Pränumeranten alsogleich erhoben werden.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. Bd. I.)

Die Einsendung der Pränumerationsgelder von Seite der pränumerirenden Parteien und Behörden an die Zeitungsredaktionen ist nicht portofrei.

(Ministerial-Dekret vom 18. April 1851 S. 1948.)

### Verbotene inländische Zeitungen.

Die Journale, welchen zufolge besondern Erlasses der Postdebit entzogen ist, dürfen auch nicht als Kreuzbandsendungen zur Postbeförderung übernommen werden.

## B. Expedition der Vereins- und ausländischen Zeitungen.

### Gefällsämtliche Stempelung.

Alle ausländischen Zeitungen ohne Unterschied, ob sie in den deutschen Bundesstaaten, welche die Konvention mit der österreichischen Postverwaltung abgeschlossen haben, oder wo anders erscheinen, sind der gefällsämtlichen Stempelung zu unterziehen.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Bd. I. Seite 330.)

Diese Stempelung geschieht auf folgende Weise:

Nach Eröffnung der ausländischen Briespakete werden im Beisein eines Bediensteten der Finanzbehörde die sämtlichen Exemplare der ausländischen (d. i. deutschen und nicht-deutschen fremdländischen) Zeitungsexemplare abgezählt, und die Stückzahl nach gescheneher Stempelung sammt dem Be-

trage der für die ausländischen Exemplare entfallenden Stempelgebühr von 2 Kreuzer pr. Stück in das Stempeltagebuch und in das von den beiden Beamten der Post- und Finanzbehörde zu fertigende Kontrolebuch der Finanzbehörde eingetragen. Die deutschen Zeitungen sind zwar auch zu stempeln; eine Zeitungsstempelgebühr für dieselben wird aber von den Parteien nicht eingehoben. Am Monatschlusse ist das Tagebuch abzuschließen, und die Rechnungs-Journale der Stempelgebühren-Einnahme und Abfuhr sind sammt den Abfuhrs-Konsignationen und Papierstempelbolleten-Register-Rechnungen an die Rechnungsabtheilung der Kameral-Bezirksverwaltung vorzulegen; der Stempelbetrag ist an die Kameralbezirkskasse einzusenden; und dieser wird unter Beilage der, von der Kameralbezirkskasse hierüber auszufertigenden Quittung und unter Beifügung der Abschrift des Zeitungsstempel-Tagebuches für den betreffenden Monat im Kassejournale durchführend als Einnahme und gleichzeitig als Ausgabe verrechnet.

Aus dem Auslande einlangende, wieder in einen fremden Staat transitirende Zeitungen sind stempelfrei.

Mit einem k. k. Stempelzeichen nicht versehene und gesetzlich dem Stempel unterliegende Zeitungen werden in Strafanspruch gezogen.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. II. Bd. u. D. Hofpostv. v. Bd., u. S. Minist. Dekret v. 19. Dezemb. 1849. S. 9115/P.)

### Zeitungsspeditionsgebühren.

Nicht allein die im Vereinsgebiete, sondern auch die außerhalb desselben erscheinenden, namentlich die französischen, englischen, belgischen Zeitungen, sie mögen von österreichischen Postämtern bei vereinsländischen oder von diesen bei österreichischen Postämtern bestellt werden (z. B. grie-

chische, süditalienische), sind mit einer Postversendungsgebühr von 50% oder 25%, je nachdem sie politischen oder nichtpolitischen Inhalts sind, zu belegen.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Seite 446.)

Für vereinsländische Zeitungen ist, wenn sie wöchentlich sechs- bis siebenmal erscheinen, jährlich wenigstens 3 fl., höchstens 9 fl. an Expeditiionsgebühr zu entrichten.

Beim Aufhören oder Verate einer vereinsländischen Zeitung ist die Expeditiionsgebühr und die Abonnementsgeldrate zurückzuzahlen.

Bei Nachsendung einer solchen Zeitschrift in einen anderen Ort, als den früher angegebenen, erhalten die Postämter dieser beiden Orte die zu theilende Gebühr von 30 fr.

Anmerkung. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach den Bestimmungen für vereinsländische Zeitungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbureau, bei dem die Zeitung bestellt wird, als Verlags- oder Abgabsort angesehen wird.

(Verordnungsbl. Jahr 1852, Bd. I. No. 46.)

Pränumeration von Seite einer deutschen Postverwaltung auf eine österreichische Zeitung.

Bezüglich der Effectuirung von Pränumerationen des Auslandes auf die in den österreichischen Staaten erscheinenden Zeitungen ist Folgendes vorgezeichnet.

Die bei einer Post-Direktion in Oesterreich von einer deutschen Postverwaltung eingehende Bestellung auf eine in Oesterreich erscheinende Zeitung ist jederzeit in der Art zu vollführen; daß der bestellenden Postverwaltung der Pränumerationsspreis mit dem kommissionellen Versendungszuschlage für Oesterreich, d. i. 25 oder 12½%, je nach-

dem die Zeitung politischen oder nichtpolitischen Inhaltes ist, angerechnet werde; die Pränumerationsbestellung mag bei was immer für einem, mit dem Auslande in direktem Kartirungsverbande stehenden Postamte eingebracht werden.

Hiernach ist, wenn es sich um eine im Amtssitze der Post-Direktion erscheinende Zeitung handelt, solche von der Redaktion um den Lokalpreis an sich zu nehmen und mit dem erwähnten Zuschlage der pränumerirenden deutschen Postverwaltung zuzusenden; falls aber die bezügliche Redaktion im Sitze einer andern k. k. Post-Direktion sich befindet, hat das um Pränumeration angegangene Postamt die bezügliche k. k. Post-Direktion um Uebersendung des Exemplars zu ersuchen, und letztere nimmt von der Redaktion das Exemplar um den Lokalpreis an sich, sendet dasselbe an die requirirende k. k. Post-Direktion, von welcher es der pränumerirenden deutschen Postverwaltung zugesendet wird.

Demnach werden Zeitungsmarken auf österreichischen Zeitungsendungen nach dem Auslande nicht angewendet; sondern es ist die vertragsmäßige Versendungsgebühr einzuhoben. Alle andern Exemplare der erwähnten Zeitungen von oder nach dem Vereins- oder Auslande, welche von den Redaktionen unter Schleife oder Kreuzband versendet werden, sind als Kreuzbandsendungen zu behandeln.

(Verordnungsbl. Jahr 1851 Bd. IV. 124.)

### Zeitungen der deutschen Bundesstaaten.

Bei Pränumerationen, welche von inländischen Pränumeranten auf Zeitungen vorkommen, welche in einem der Gebietstheile des deutschen Bundes erscheinen, hat das um Pränumeration angegangene Amt die Gebühr nach dem

Tarife zu bemessen, und diejenige deutsche Postverwaltung um die Prämumeration anzugehen, in deren Gebiete der Verlagort gelegen ist.

#### Bereinsländische Tauschzeitungen.

Jene Tauschzeitungen, welche aus Oesterreich nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines versendet werden, sind der Bestimmung des Vereinsvertrages gemäß als Kreuzbandsendungen zu behandeln, sonach die Gebühren mit einem Kreuzer pr. Loth für Rechnung der diesseitigen Postkasse einzuheden; für die aus den Vereinsstaaten nach Oesterreich gelangenden Tauschzeitungen aber, für welche die Gebühren von den absendenden Postämtern Deutschlands zu beziehen sind, haben die k. k. Postämter eine Gebühr nicht einzuheden.

(S. Minist. d. 2. Juni 1851, S. 2464.)

#### Portofreiheit der vereinsländischen Zeitungs-Prämumerationsgelder.

Die Zeitungs-Prämumerationsgelder sind im deutsch-österreichischen Postvereine portofrei, desgleichen auch die Abonnementsgelder, welche den Abonnenten, wenn eine Zeitung aufhört, zugesendet werden.

(S. Minist. den 15. Juli 1851, S. 3716 c.)

#### Rechnungen und Ausweise bezüglich der ausländischen Zeitungen.

Die der Posthofbuchhaltung vorzulegende Zeitungsrechnung hat sowohl die Namen der Prämumeranten der ausländischen Zeitungen und der von denselben pränumerirten Zeitungsgattungen, als auch die Anzahl der pränumerirten Exemplare und die Zeit, für welche die Prämumeration geschah, dann den Einkaufs- und Verkaufs-

preis und den pro aerario entfallenden Nutzen jeder einzelnen Zeitung nachzuweisen, und sie ist mit den Quittungen des ausländischen Postamtes über die demselben übermittelten Pränumerationsbeträge zu belegen.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. v. Bd.)

Die Postämter, welche solche Zeitungsrechnungen legen, haben sich bei halbjährigen der Nachweisung der vorgeschriebenen 2 Tabellen zu bedienen. Die eine dieser Tabellen ist zur Darstellung der Einfuhr der Zeitungen aus dem Auslande, die andere zur Darstellung der Ausfuhr inländischer Zeitungen und des inländischen Verkehrs zu verwenden. Aus diesen Ausweisen verfassen die Post-Direktionen einen Total-Ausweis.

(H. Ministerial-Dekret v. 29. August 1851.)

Die Ausweise über die Einfuhr ausländischer Zeitungen werden von jenen Zeitungsexpeditionen vorgelegt, welche die Zeitungen unmittelbar vom Auslande erhalten.

(Verordnungsbl. Jahr 1851, IV. Bd., Nro. 119.)

### Verbotene ausländische Zeitungen.

Die Journale, welchen zufolge besonderen Erlasses der Postdebit für Oesterreich entzogen ist, sind auch nicht als Kreuzbandsendungen zur Postbeförderung zuzulassen.

(Verordnungsbl. Jahr. 1852, Nro. 31.)

---

## Staffeten-Expedition.

### Staffetenbeförderung.

Die Staffetenbeförderung ist die postämtliche expresse Beförderung einer von der regelmäßigen Briefpost abgesonderten Depesche ohne Werthangabe.

**Staatseisenbahn-Angelegenheiten.** (Verordnungsbl. D. Hospostv. III. Bd.)

**Stempel = Verschleiß.** Drucksorten = Versendung an Kameralämtern, die keine Provision erhalten. (Verordnungsbl. D. Hospostv. V. Bd.)

**Sterbtabelle**n und Erbsteuer-Ausweise.

**Steuer und Verzehrungssteuer.** Merarialfachen, Landesfürstliche Steuerangelegenheiten sind bei der Briefpost unbedingt portofrei. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. I. Bd. Seite 147.)

**Stricte officiosa** der geistlichen Aemter. Brief- und Fahrpost. (Verordnungsbl. D. Hospostv. V. Bd.)

**Tax = Sachen,** ärarische.

**Urlaubspässe,** welche den Patentinvaliden abgenommen wurden, auch die Korrespondenz wegen Beurteilung und Einberufung der obligaten Militärmannschaft.

**Zeitungs-Inserate** der Redaktion der k. k. pr. Wienerzeitung, wenn sie von k. k. Aemtern veranlaßt werden, in Sachen der unentgeltlichen Publikanden-Insertion, sind nicht nur bei der Aufgabe von Seite der portofreien Behörden, sondern auch bei der Ausfolgung an die Zeitungsredaktion portofrei. Dasselbe findet Statt in Betreff der Kundmachungen der k. k. Behörden, welche in den Amtsblättern der Landeszeitungen in den Kronländern aufgenommen werden müssen. Doch müssen derlei Sendungen mit dem Amtssiegel verschlossen, und auf der Adresse mit der Angabe der absendenden Behörde und mit der Bezeichnung: „Aemtliche Kundmachung“ versehen sein. (Ministerialdekret vom 21. Juni 1851 Z. 2355 C.)

Auch sind die lithographirten Zeitungsnotizen der Abtheilung Z. des Ministeriums des Innern portofrei;

wenn solche an die Redaktionen der Regierungszeitungen übermittelt werden. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. I. Bd. Seite 39.)

### Qu ä s t i o n e n .

Quästionen sind Nachfrageschreiben behufs der Eruirung des Schicksals rekommandirter Sendungen.

Die Postämter führen zwei Quästionsprotokolle. Das eine ist überschrieben: „Quästionsprotokoll über die in loco aufgegebenen Sendungen.“ Das zweite (größeres Format) hat die Aufschrift: „Protokoll über die zur Auskunfterteilung einlangenden zurück- oder weiter zu sendenden Quästionen.“

Bezüglich der in Nachfrage gezogenen rekommandirten Sendungen muß auf der Rehrseite des Aufgabs-Recepiffes wegen geschehener Meldung der Partei, ebenso wie in dem Falle der einzuleitenden Quästion die gehörige Bemerkung angebracht werden; jedoch muß im ersten Falle auch die Ursache kurz angegeben sein; warum eine Quästion noch nicht abgefertiget wurde.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. II. Bd.)

Der Postbeamte, welcher sich der Nichtremittirung einer Quästion oder eines Retour-Recepiffes schuldig macht, wird mit einem Betrage von 5 fl. bestraft.

Postämter, welche mit fahrenden Postämtern kartiren, sollen die Briespostquästionen an das Postamt im Nordbahnhofe zu Wien adressiren.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd. Seite 97.)

Heinzel, Marcus

Oesterreichisches Post-Handbuch

Olmütz 1853

Austr. 5507 k

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012385-8